

Muster

(Die Zifferangaben beziehen sich auf den **Richtlinientext**)

1. Unterrichtung des Landtages aufgrund des Parlamentsinfor- mationsgesetzes nach Ziffer 1.7.1

„Präsidentin/Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau/Herrn ...
24105 Kiel

Entwurf eines .../einer...

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin/Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
den beiliegenden Entwurf eines ... / einer... übersende ich unter Hinweis auf
Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbin-
dung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Der .../Die ... ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung
zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift der Ministerin oder des Ministers

Anlagen: 1 ... "

2. Vorblatt für Gesetzentwürfe nach Ziffer 3.1

„Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetzesbezeichnung

A. Problem

(Problemlage, Anlass, Notwendigkeit – Ziffer 1.1)

B. Lösung

(Gewählte Lösung des Problems und Begründung für den eingeschlagenen Lösungsweg)

C. Alternativen

(Mögliche Alternativen und Begründung, warum sie unberücksichtigt blieben.)

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte:
Bei finanziellen Auswirkungen auf kommunale Haushalte sind eine Kostenfolgeabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 373), sowie ein etwaiger vom Land zu leistender finanzieller Ausgleich darzustellen.

2. Verwaltungsaufwand

Darstellung des Verwaltungsaufwandes, der durch den Vollzug der Vorschrift entsteht, auch soweit er zu keiner Erhöhung von Haushaltsansätzen führt (soweit Kommunen betroffen sind auch unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes).

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Darstellung der direkten kostenmäßigen Auswirkungen sowie des Vollzugsaufwandes in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Nach Möglichkeit konkrete Zahlenangaben, die ggf. auch schätzungsweise zu ermitteln sind; unmittelbare Kostenauswirkungen; verminderter, gleicher oder erhöhter Verwaltungsaufwand.

E. Nachhaltigkeit

Zitierung der Gesamtbewertung aus dem Nachhaltigkeitscheck (siehe Ziffer 1.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe)

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Darstellung, mit welchem Ergebnis eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit norddeutschen Ländern, bei der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgabenerledigung geprüft worden ist (ggf. Hinweis „entfällt“, soweit eine länderübergreifende Zusammenarbeit nicht vorliegt)

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Darstellung der rechtzeitigen und vollständigen Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Staatsverträgen, vgl. Parlamentsinformationsgesetz vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)

H. Federführung"

3. Kabinettsvorlage nach Ziffer 3.3

„Frau Ministerpräsidentin/Herrn Ministerpräsidenten
Damen und Herren Ministerinnen und Minister
Damen und Herren Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Kabinettsvorlage Nr....
ggf. Dringlichkeitsvorlage
Erste/Zweite Kabinettsbefassung

Entwurf eines Gesetzes/einer Landesverordnung ...

1 **Beschlussvorschlag:**

Bei Gesetzen:

Erste Kabinettsbefassung:

„a) Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.“

Sofern erforderlich:

„b) [*bitte einfügen:* Das federführende Regierungsmitglied (Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident / Die Ministerin für .../ Der Minister für .../ Der Minister und Chef der Staatskanzlei)]¹ ... wird gebeten, den Gesetzentwurf den Verbänden zur Anhörung und

¹ Die federführende Stelle für Gesetzentwürfe der Landesregierung ergibt sich aus dem Gesetzesinitiativrecht der Landesregierung (Artikel 44 Absatz 1 i.V.m. Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 Verf SH) und aus der parlamentarischen Zitierungsbefugnis nach Artikel 27 Absatz 1 Verf SH und Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung nach dem Ressortprinzip (*Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident / Die Ministerin für .../ Der Minister für ...*) sowie aufgrund Aufgabenzuweisung nach interner Geschäftsverteilung des Ministerpräsidenten an einen Minister für besondere Aufgaben (*Der Minister und Chef der Staatskanzlei*).

der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages zur Unterrichtung zu übersenden.“

Einzig und Zweite Kabinettsbefassung:

- „a) Dem Gesetzentwurf (Regierungsentwurf) wird zugestimmt.
- b) Der Gesetzentwurf (Regierungsentwurf) ist der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu übersenden.“

Bei Regierungsverordnungen:

In den Fällen einer zweimaligen Kabinettsbefassung (Ziffer 1.5) bei der ersten Kabinettsbefassung entsprechend der ersten Kabinettsbefassung bei Gesetzen.

Bei der abschließenden Kabinettsbefassung:

„Die Verordnung wird erlassen.“

Bei zur Unterrichtung vorgelegten Ministeriumsverordnungen:

„Die Landesregierung nimmt von der Absicht [*bitte einfügen*: federführendes Regierungsmitglied (der Ministerpräsidentin / des Ministerpräsidenten / der Ministerin für .../ des Ministers für .../ des Ministers und Chefs der Staatskanzlei)] Kenntnis, die Landesverordnung über ... zu erlassen.“

(Ggf.: 2 Begründung der Dringlichkeit, die nachfolgende Nummerierung ist in diesem Fall anzupassen)

2 Problem:

3 Lösung:

4 Stellungnahmen der beteiligten Ressorts:

Bei einer Zustimmung der beteiligten Ressorts sind die Bezeichnung des Ressorts sowie die Zustimmenden (Koordinierungsstelle des Ressorts) und das Datum der Zustimmung anzugeben.

Bei strittig gebliebenen Punkten ist folgendes aufzunehmen: „Ein Verständigungsversuch nach § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung zwischen den Ministerinnen oder Ministern der beteiligten Ressorts oder deren Vertreterinnen oder Vertretern hat am ... mit folgendem Ergebnis stattgefunden: ...“.

Sofern der Normenprüfungsausschuss eingeschaltet war, ist dies mit dem Ergebnis der Beratung aufzunehmen (Ziffer 2.4 der Anlage 1).

5 Stellungnahmen der beteiligten Verbände:

Die Stellungnahmen der beteiligten Verbände sind in ihren wesentlichen Punkten zu erörtern. Dabei ist darzustellen, in welchen Punkten der in das Beteiligungsverfahren gegebene Entwurf entsprechend den Einwendungen geändert worden ist und in welchen Punkten dies - unter Angabe der maßgeblichen Gründe - nicht der Fall gewesen ist. Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände sind darüber hinaus insbesondere unter dem Gesichtspunkt der praktischen Vollzugsmöglichkeit der Vorschläge, des Verwaltungsaufwandes, der Kosten und der kommunalpolitischen Auswirkungen darzustellen. Es sind ferner das Datum der Beteiligung sowie Zeitpunkt und Form der Information der kommunalen Landesverbände über wichtige Abweichungen von ihren Vorschlägen anzugeben.

6 Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand:

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Darstellung der erwarteten Ausgaben und Einnahmen sowie die vorge-sehene Deckung der Ausgaben im Landeshaushalt und ggf. in anderen öffentlichen Haushalten.

6.2 Verwaltungsaufwand

Darstellung des Verwaltungsaufwandes, der durch den Vollzug der Vor-schrift entsteht, auch soweit er zu keiner Erhöhung von Haushaltsansät-zen führt (soweit Kommunen betroffen sind auch unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes).

6.3 Konnexität

Rechtliche Ausführungen zur Einschätzung der Konnexität und Ab-schätzung der Kostenfolge sowie Darstellung der Position der kommu-nalen Landesverbände. Auf Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) und die danach ausgeformte Ziffer 6 der Beteiligungsvereinbarung vom 27. Februar 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 201) sowie das Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 2 Num-mer 4 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird besonders hingewiesen.

6.4 Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Darstellung der direkten kostenmäßigen Auswirkungen sowie des Voll-zugsaufwandes in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Nach Möglichkeit konkrete Zah-

lenangaben, die ggf. auch schätzungsweise zu ermitteln sind; unmittelbare Kostenauswirkungen; verminderter, gleicher oder erhöhter Verwaltungsaufwand.

7 Nachhaltigkeit:

Zitierung der Gesamtbewertung aus dem Nachhaltigkeitscheck (siehe Ziffer 1.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe)

8 Europa-Bezug:

9 Länderübergreifende Zusammenarbeit:

Darstellung, mit welchem Ergebnis eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit norddeutschen Ländern, geprüft worden ist (ggf. Hinweis „entfällt“, soweit eine länderübergreifende Zusammenarbeit nicht vorliegt)

10 Gender Mainstreaming:

Beispieltext:

Die Gender-Mainstreaming-Methode wurde angewandt und hat in der Weise zu einer geschlechtsspezifischen Betrachtung geführt, als

11 Öffentlichkeitsarbeit:

Ja.

(Soll keine Öffentlichkeitsarbeit erfolgen, ist dies zu begründen).

12 Allgemeine Hinweise:

Politische Zielsetzung, mögliche Zielkonflikte, Folgen bei Nichtverwirklichung oder zeitlicher Verzögerung, Regelung beim Bund oder in anderen Bundesländern, Abweichungsgesetzgebung, bei IT-relevanten Bestimmungen Beteiligung CIO, Berechnungsgrundlage der Kosten und Folgekosten unter Berücksichtigung jährlicher Preissteigerungen, Finanzierung durch Dritte und deren Höhe, Ergebnis der Prüfung von

Kosten und Nutzen, personelle Konsequenzen bei der Verwirklichung, soweit nicht in vorstehender Ziffer 6 berücksichtigt.

13 Anlagen:

(Gesetzentwurf/Verordnungsentwurf)

Unterschrift des federführenden Regierungsmitglieds“.

4. Muster eines Übersendungsschreibens nach Ziffer 4

„Präsidentin/Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau/Herrn ...
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes...

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin/Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des o. a. Gesetzes mit Vorblatt und Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. (Im Bedarfsfall: Ich wäre dankbar, wenn in der nächsten Tagung des Landtages die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs durchgeführt werden könnten, da ...)

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Ministerin oder des Ministers

Anlage: 2 Gesetzentwürfe“

5. Anlage 4 - Gesetzentwurf (Vordruck)

6. Bestätigung nach Ziffer 4

„Die Übereinstimmung vorstehender Fassung mit dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes wird bestätigt.

Kiel,

(Name)“

7. Unterzeichnungsformen nach Ziffer 6.2.1

Beispiel:

(Unterschrift)
Vor- und Nachname
„Ministerpräsident“

(Unterschrift)
Vor- und Nachname
„Ministerin für ...“

Sind Ministerinnen oder Minister verhindert, zeichnen die Vertretenden unter gleichzeitiger Angabe ihres Geschäftsbereiches.

Beispiel:

„Für die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport“
(Unterschrift)
Vor- und Nachname
„Minister für „

Ministerinnen oder Minister können zugleich mit ihrem Geschäftsbereich beteiligt sein und als Vertretende zeichnen.

Beispiel:

(Unterschrift)
Vor- und Nachname
„Ministerin für ...
zugleich für den Minister für ...“

Bei der Vertretung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gelten diese Regelungen entsprechend.

Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre können Ministerinnen oder Minister bei der Ausfertigung von **Verordnungen** vertreten (§ 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung).

Beispiel:

„Für den Minister für ...“
(Unterschrift)
Vor- und Nachname
„Staatssekretär“

8. **Übersendung der Reinschriften nach Ziffer 6.2.2**

„Ausfertigung des Gesetzes .../der Landesverordnung ...

1. Vermerk:
Der Landtag/Die Landesregierung hat am ... die anliegende Fassung
des o. a. Entwurfs beschlossen.

2. Frau Ministerin ...
über ... KSt
Herrn Minister
über ... KSt
Frau Ministerpräsidentin/Herrn Ministerpräsident
über StK ...

mit der Bitte um Unterzeichnung der anliegenden Reinschriften des
vom Landtag beschlossenen Gesetzes/der von der Landesregierung
beschlossenen Verordnung.“

Unterschrift der Bearbeiterin oder des Bearbeiters

bei Gesetzen zusätzlich:

„Präsidentin/Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau/Herrn ...
24105 Kiel

Gesetz ...

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin/Sehr geehrter Herr Landtags-
präsident,

in der Anlage übersende ich das Urdokument des o. a. Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen“

Unterschrift der Ministerin oder des Ministers.

9. **Überschrift sowie Eingangs- und Schlussformel von Staatsverträgen nach Ziffer 7.1**

a) **Überschrift**

„Staatsvertrag
über ...“.

b) **Eingangsformel**

„Das Land ..., vertreten durch ...,
und das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten“,
ggf. stattdessen
„endvertreten durch die Ministerin/den Minister ...
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:“.

c) **Schlussformel**

„Kiel, ...

„Für das Land Schleswig-Holstein“ (Unterschrift) Vor- und Nachname „Ministerpräsidentin/ Ministerpräsident“	oder	„Für das Land Schleswig-Holstein endvertreten durch (Unterschrift) Vor- und Nachname „Ministerin für ...“.
---	------	--

10. Ratifikationsurkunde nach Ziffer 7.2

„Ratifikationsurkunde
zum Staatsvertrag über ...

Der schleswig-holsteinische Landtag hat dem am ...unterzeichneten Staats-
vertrag zwischen ... durch Gesetz vom ... zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird hiermit bestätigt.

Kiel, ...

(Unterschrift)

Vor- und Nachname

Ministerpräsidentin/Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein“

11. Abweichungsgesetzgebung nach Ziffer 6.5

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) Beispiel: (§ ... des) ... Gesetz(es) vom (BGBl. I S. ...)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle Beispiel zu a und b: (§ ... des) Gesetz(es) vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) c) Rechtsgrundlage der Abweichung (z.B.: Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) d) Tag des Inkrafttretens

Hinweis auf Änderungen des von Bundesrecht abweichenden Landesrechts

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf Änderung des von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichenden Landesrechts mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) Beispiel: (§ ... des) ... Gesetz(es) vom (BGBl. I S. ...)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle Beispiel zu a und b: (§ ... des) Gesetz(es) vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) c) Rechtsgrundlage der Abweichung (z.B.: Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes)

	<p>d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelvorschrift)</p> <p>e) Fundstelle Beispiel zu a und b: (§ ... des) Gesetz(es) vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...)</p> <p>f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)</p>
--	---

Hinweis auf Aufhebung von Landesrecht, das von Bundesrecht abwich

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf Aufhebung von Landesrecht mitgeteilt, das von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes abwich:

Bundesrecht, von dem abgewichen wurde	Abweichendes Landesrecht
<p>Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)</p> <p>Beispiel: (§ ... des) ... Gesetz(es) vom (BGBl. I S. ...)</p>	<p>a) Aufgehobene(s) Gesetz/ Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)</p> <p>b) Fundstelle Beispiel zu a und b: (§ ... des) Gesetz(es) vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...)</p> <p>c) Aufgehoben durch Gesetz/ Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)</p> <p>d) Fundstelle Beispiel zu a und b: (§ ... des) Gesetz(es) vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...)</p> <p>e) Tag des Inkrafttretens der Aufhebung</p>